

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 77 (1999)

Heft: 1-2

Rubrik: Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wird, so handelt es sich dabei keinesfalls um ein Privileg der «oberen Schichten», wie Sie schreiben, sondern um ein Element der flexiblen Ausgestaltung der AHV. Hinzu kommt, dass der Zuschlag auf aufgeschobenen Renten nach versicherungstechnischen Grundsätzen für die AHV kostenneutral ausgestaltet ist. Damit sind also keine Einsparungen für die AHV möglich.

Begrenzung der Maximalrente für Reiche

Ihr Vorschlag, die Maximalrente für Reiche auf eine bestimmte Höhe zu begrenzen, ist in der AHV bereits heute realisiert. Tatsächlich sind nämlich AHV-Beiträge ohne obere Begrenzung auf allen Erwerbseinkommen geschuldet, während ab einem durchschnittlichen aufgewerteten Einkommen von 71 640 Franken nicht mehr als die

Maximalrente ausbezahlt wird, auch wenn das beitragspflichtige Einkommen wesentlich höher war. Die von Ihnen vorgeschlagene Reduktion der «Rnten für Reiche» würde der Forderung nach Begrenzung der beitragspflichtigen Einkommen Auftrieb geben, womit die AHV Hunderte von Millionen verlieren könnte, die durch höhere Beiträge auf den begrenzten beitragspflichtigen Erwerbseinkommen oder durch vermehrte Beiträge aus Steuermitteln aufgefangen werden müssten.

Zusammenfassend zeigt sich, dass Ihre Vorschläge zwar im ersten Moment diskutierbar erscheinen können, sich aber bei näherer Betrachtung als unrealistisch oder für die Solidarität in der AHV gar als gefährlich erweisen.

Dr. iur. Rudolf Tuor

Recht

Ist ein Testament nötig?

Meine Frau und ich haben eine Tochter, die einmal erbberechtigt sein wird. Wir besitzen ein Einfamilienhaus und haben beide etwas Vermögen. Zudem leben wir im ordentlichen Güterstand, haben also Güterverbindung und Errungenschaftsbeteiligung. Soll ich ein Testament machen?

Ihre Frage, ob Sie ein Testament machen und was Sie darin regeln sollen, ist nicht beantwortbar. Die Frage ist nämlich zunächst die, welche Wünsche Sie in Bezug auf die Regelung Ihres Nachlasses haben. Erst wenn Sie das zu erzielende, gewünschte Ergebnis wissen, ist zu prüfen, ob und wie Sie zu diesem Ergebnis im Rahmen eines Testamentes gelangen.

Ich will nachfolgend versuchen, Ihnen darzulegen, wie die gesetzliche Regelung ist, wenn Sie kein Testament machen.

Der ordentliche Güterstand ist die Errungenschaftsbeteiligung. Die Güterverbindung käme grundsätzlich nur dann zur Anwendung, wenn Sie und Ihre Ehefrau bis am 31. Dezember 1988 durch eine gemeinsame schriftliche Erklärung an das Güterrechtsregisteramt die Güterverbindung beibehalten hätten. Ich nehme nicht an, dass dies der Fall ist. Ferner kämen die Regeln über die Güterverbindung für das bis am 1.1.1988 vorhanden gewesene Vermögen dann zur Anwendung, wenn ein Ehegatte vor jenem Zeitpunkt dem andern schriftlich bekanntgegeben hätte, dass der bisherige Güterstand der Güterverbindung nach den Bestimmungen des früheren Rechts aufgelöst werden müsse. Ich nehme nicht an, dass eine solche schriftliche Erklärung vorliegt.

Demnach will ich davon ausgehen, dass die Regeln über die Errungenschaftsbeteiligung anwendbar sind. Zu prüfen ist zunächst, wie sich das eheliche Vermögen zusammensetzt, d.h. es sind die Eigengüter beider Ehegatten und die Errungenschaften beider Ehegatten auszuscheiden. Das Eigengut wird durch das in die Ehe eingebrachte Vermögen eines Ehegatten sowie durch das aufgrund von Erbschaften oder Schenkungen während der Ehe unentgeltlich erworbene Vermögen eines Ehegatten gebildet. Ich will annehmen, dass weder Sie noch Ihre Ehefrau Eigengüter haben.

Somit würde das ganze vorhandene eheliche Vermögen Errungenschaft bilden, doch auch hier ist zwischen der Errungenschaft des Ehemannes und der Errungenschaft der Ehefrau zu unterscheiden. Für Ihren Fall will ich annehmen, dass das Einfamilienhaus gemeinsame Errungenschaft beider Ehegatten ist, dass das Vermögen von ca. Fr. 100 000.– Ihre eigene Errungenschaft und das weitere Vermögen von rund Fr. 80 000.– Errungenschaft Ihrer Frau ist.

Im Falle Ihres Ablebens wäre zunächst die güterrechtliche Auseinandersetzung vorzunehmen. Ihre überlebende Ehefrau behält Ihre eigene Errungenschaft, somit das Vermögen von rund Fr. 80 000.–, sowie den halbigen Wert des Einfamilienhauses, belastet mit der halbigen Hypothek, zu Eigentum. Da aber der überlebende Ehegatte einen wertmässigen güterrechtlichen Anspruch der Hälfte beider Errungenschaften (bzw. präziser: beider Vorschläge. Der Vorschlag ist der wertmässige Aktivsaldo der Errungenschaft) hat, hat ihre überlebende Ehefrau einen weiteren wertmässigen Anspruch von

Schwarzwald, Sonne und Erholung

Geniessen Sie einige erholsame Tage oder Wochen in einer der schönsten Gegenden Deutschlands, in unserer **Klinik für ganzheitliche Prävention und Rehabilitation** – unter ständiger ärztlicher und medizinischer Betreuung, alle Therapien und Sole-Mineral-Hallen Schwimmbad, Solarium, Sauna etc. im Hause.

Indikationen:

- Atemwegserkrankungen
- Herz-Kreislauf-Erkrankungen
- Stoffwechselerkrankungen
- orthopädische Erkrankungen
- Hauterkrankungen
- funktionelle Störungen

Gesund werden – gesund bleiben – oder einfach nur Energie tanken mit unserem

Aktiv-Senioren-Programm pro Woche schon ab DM 966,-

Unser Hausprospekt informiert Sie ausführlich. Rufen Sie uns einfach an –



Tannenhof-Klinik
Gartenstraße 15
D-78073 Bad Dürrheim
Telefon 0049 7726/930-0
Fax 0049 7726/930-299

Medizin



Dr. med. Fritz Huber

Keinen Geschmacks- und Geruchssinn mehr

Seit längerer Zeit merke ich, dass mein Geschmacks- und Geruchssinn zurückgeht. Ich muss mich zwingen, abwechslungsreich zu kochen, da doch alles fast gleich schmeckt. Wegen des mangelnden Geruchssinns bin ich oft unsicher wegen des eigenen Körpergeruchs. Kann ich dagegen etwas machen oder muss ich es als lästige Altersscheinung annehmen? Ich bin 79-jährig, gesundheitlich geht es mir sonst gut, und ich muss keine Medikamente einnehmen.

Die Sinnesorgane verhelfen dem Menschen zur Orientierung in der Umwelt. Sehen, hören, tasten, riechen und schmecken können wir nur, wenn das entsprechende Sinnesorgan intakt ist. Sinneszellen, d.h. spezialisierte Nervenzellen, empfangen an der Peripherie des menschlichen Organismus chemische und physikalische Reize aus der Umwelt und leiten Impulse an spezialisierte Hirnregionen weiter. Die entsprechenden Hirnzentren verarbeiten die übermittelten Eindrücke und ermöglichen den komplexen Wahrnehmungsprozess, der für unser Verhalten, unsere Empfindungen, unser Denken, kurz für die Gestaltung unseres Lebens so enorm wichtig ist.

Beim Geruch dient die ganze Nasenhöhle neben der Atmung auch dem Reiztrans-

port zu den hoch in der Nasenkuppel gelegenen Riechzellen. Diese besitzen fadenförmige Fortsätze, die direkt durch die Schädelknochen an das Endhirn ziehen. Das dort gelegene «Riechzentrum», d.h. die Hirnrindenbezirke, die die Geruchsinformationen verarbeiten, liegen übrigens ganz nahe bei den Zentren, wo die Emotionen und Affekte aber auch die Gedächtnisleistungen lokalisiert sind.

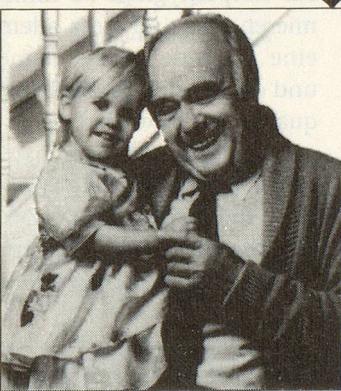
Die Geschmackszellen liegen in erster Linie in den Geschmacksknospen der Zungenschleimhaut, kommen vereinzelt aber auch auf der sonstigen Mundschleimhaut und sogar in der Speiseröhre vor.

Bei den Riech- und Geschmackszellen ist erwähnenswert, dass sie einer steilen «Mauserung» unterliegen, d.h. in Abständen von 10–20 Tagen absterben und durch neue ersetzt werden.

Dass alle Sinne im Alter stumpf werden, ist eine alte und oft gehörte Sprichwortweisheit. Das berechtigt uns aber nicht, das Versagen der Sinnesorgane bei älteren Menschen einfach als eine unbeeinflussbare schicksalshafte Folge des normalen Alterungsprozesses zu akzeptieren. Einerseits müssen wir zwar zur Kenntnis nehmen, dass sich die Leistungsfähigkeit der Sinnesorgane mit zunehmendem Alter ändert. Dabei bestehen grosse individuelle Unterschiede. So nimmt zum Beispiel die Zahl der Riech- und Geschmackszellen zwischen dem 30. und 70. Lebensjahr deutlich ab. Wahrscheinlich geht die Regenerationskraft bei der Mauserung deutlich zurück. Diese Veränderungen sind objektiv bescheiden, werden aber subjektiv gelegentlich als sehr gravierend empfunden. Dass

Ein Treppenlift... damit wir es bequemer haben!

«Wir warteten viel zu lange»



sofort Auskunft
01 920 05 04

- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



Bitte senden Sie mir Unterlagen
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____ ZL.Jan.99

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See

Fr. 10000.– (gemeinsames Vermögen von Fr. 180000.– geteilt durch 2 abzüglich Eigentum von Fr. 80000.–). In Ihren Nachlass gelangen somit die Hälfte der Liegenschaft mit der entsprechenden Hypothekbelastung sowie Fr. 90000.– An dieser Erbschaft sind die Ehefrau und die Tochter nach Gesetz je zur Hälfte beteiligt. Ihrer Tochter würden somit rechnerisch 1/4 des Nettowertes der Liegenschaft sowie Fr. 45000.– zustehen.

Durch Ehevertrag können Sie, weiterhin vorausgesetzt, dass das gesamte eheliche Vermögen Errungenschaft ist, Ihre Ehefrau im Verhältnis zu dieser gesetzlichen Regelung begünstigen und ihr den gesamten Vorschlag zuweisen. Haben Sie hingegen (auch) Eigengut, so könnten Sie, zusätzlich zur ehevertraglichen Regelung, durch Erbvertrag oder Testament Ihre Ehefrau durch Zuweisung eines höheren Erbanspruches (5/8 zu Eigentum anstatt der Hälfte) oder durch Zuweisung der verfügbaren Quote zu Eigentum und des Restes zur Nutzniessung besser stellen, als sie es nach Gesetz ist.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Hinweise nicht nur zeigen, wie kompliziert die rechtliche Regelung ist, vielmehr auch Ihnen Ihre Überlegungen im Hinblick auf die gewünschte Nachlassregelung erleichtern.

Dr. iur. Marco Biaggi

Korrigendum

In der Zeitlupe 12/98, S. 45, im Artikel «Kündigung wegen Invalidenrente» sollte der 2. Satz in der Antwort richtig heißen: «Sofern der Einzelarbeitsvertrag bzw. der Gesamtarbeitsvertrag keine für den Arbeitnehmer (nicht: Arbeitgeber) günstigere Regelung vorsehen, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.» Wir bitten, das Verschreiben zu entschuldigen. Red.